

39. Unter welchen Voraussetzungen ist ein im Vergleichswege erklärter Verzicht auf alle künftigen Ansprüche aus einer Körperbeschädigung in seiner Tragweite zu begrenzen?

BGB. §§ 157, 242, 779.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Dezember 1938 i. S. Frau S. (Kl.)
w. Stiftung B. u. a. (Bekl.). VII 160/38.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin war Anfang Oktober 1934 in der Krankenanstalt der Erstbeklagten in B. durch den Facharzt für Chirurgie Dr. G. wegen eines Bauchbruchs operiert worden. Am 20. Oktober 1934 wollte der behandelnde Arzt unter Benutzung der Röntgenanlage der Krankenanstalt, die von der Zweitbeklagten bedient wurde, eine Durchleuchtung des Magen- und Darmkanals der Klägerin vornehmen. Bei Einschaltung des Stromes entstand ein Spannungsüberschlag dadurch, daß der Arzt mit dem linken Bein der nicht abgedichteten Starkstromleitung zu nahe kam. Da er in diesem Augenblick die rechte Hand der auf dem Röntgentisch liegenden Klägerin umfaßt hielt, wurde diese in den Stromkreis eingeschaltet und erlitt außer einem Nervenschlag Starkstromverbrennungen. Als weitere Folge sollen sich nach ihrer Behauptung unter der Operationsnarbe krankhafte Gewebsveränderungen gebildet haben, deren Heilung trotz wiederholter Eingriffe noch nicht gelungen sei.

Wegen ihrer Schadensersatzansprüche, welche die Klägerin damit begründet, daß der Unfall durch ordnungswidrige Einrichtung der Röntgenanlage und fahrlässige Vorbereitungsmaßnahmen der Zweitbeklagten herbeigeführt worden sei, verhandelte ihr Ehemann in ihrem Namen mit der A. und S. W. Versicherungs-Aktiengesellschaft, bei der die Beklagten wegen Haftpflicht versichert sind. Nach längeren schriftlichen und mündlichen Verhandlungen zahlte die Versicherungsgesellschaft im August 1935 einen Betrag von 10000 RM. Die Klägerin ist der Auffassung, daß diese Zahlung nur eine Teilzahlung darstelle. Sie verlangt mit der Klage die Verurteilung der Beklagten als Gesamtschuldner zur Zahlung der vom 1. August 1935 bis zur Klageerhebung entstandenen weiteren Heilungskosten im Betrage von 3943 RM. nebst Zinsen und eines vom Gericht zu bestimmenden Schmerzensgeldes sowie die Feststellung, daß die Beklagten als Gesamtschuldner zum Ersatz des weiteren ihr aus dem Unfall vom 20. Oktober 1934 erwachsenden Schadens verpflichtet seien. Die Beklagten haben geltend gemacht, die von der Versicherungsgesellschaft bewirkte Zahlung sei die Leistung aus einem Vergleich, durch den alle etwaigen Ersatzansprüche gegen die Beklagten ihre Erledigung hätten finden sollen.

Das Landgericht und das Kammergericht haben die Klage abgewiesen, weil die Klägerin durch Vergleich auf alle weiteren Ansprüche verzichtet habe. Die Revision der Klägerin führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Aus den Gründen:

... Der Berufungsrichter hat geprüft, ob unter Zugrundelegung der vom Reichsgericht in der Entscheidung RGZ. Bd. 131 S. 278ffg. ausgesprochenen Grundsätze der Vergleich einer engeren Auslegung fähig sei, wonach spätere Schadensfolgen unberührt blieben. Er verneint diese Frage, weil die Klägerin, wie das Schreiben ihres Ehemanns vom 30. Juli 1935 ersehen lasse, im Zeitpunkte des Vergleichsabschlusses ihre Heilung noch nicht als abgeschlossen angesehen, vielmehr noch mit erheblichen, im einzelnen nicht übersehbaren Gefahren und Beschwerden gerechnet habe. Deshalb könne keine Rede davon sein, daß die Parteien nach Abschluß des Vergleichs in eine Lage außerhalb des Bereiches ihrer Vorstellungen bei dem Vergleichsabschluß geraten wären. Die Klägerin habe die Gefahr

des Zukunftschadens bewußt unbeschränkt übernommen. Daran könne der Umstand nichts ändern, daß diese Gefahr sich in einem Umfang verwirklicht habe, den die Klägerin damals nicht erwartete. Es komme dann auch nicht mehr darauf an, ob die Vergleichssumme zur Deckung etwaiger Zukunftschäden ausreiche und ob eine Beziehung zwischen der Vergleichssumme und dem in der Vergangenheit entstandenen Schaden erkennbar sei.

Gegen diese Beurteilung erhebt die Revision begründete Angriffe. Das Reichsgericht hat in der genannten Entscheidung (ebenso unter anderen in den Urteilen vom 4. Oktober 1934 VI 308/34 und vom 29. Juni 1936 VI 68/36, abgedruckt in *JW.* 1934 S. 3265 Nr. 2 und 1936 S. 2787 Nr. 1) die Voraussetzungen umschrieben, unter denen ein im Vergleichswege erklärter Verzicht auf alle künftigen Ansprüche aus einer Körperbeschädigung in seiner Tragweite zu begrenzen ist. Die gesetzliche Grundlage für eine derartige Begrenzung bildet die Vorschrift des § 157 BGB., die es nicht gestattet, aus einem nach beiderseitiger Parteivorstellung nur ein begrenztes Tatfachenfeld umfassenden Verzicht ohne weiteres unbegrenzte Verzichtswirkungen über dieses Feld hinaus herzuleiten. Eine einschränkende Auslegung ist danach geboten, wenn sich die Parteien beim Vergleichsabschluß übereinstimmend einen begrenzten Schadenskreis vorgestellt haben und der nachträglich eingetretene Schaden gegenständlich völlig außerhalb des Vorgestellten liegt, nach dem damaligen Sachstand unvorhersehbar war und so erheblich ist, daß bei seiner Kenntnis beide Parteien nach den Grundsätzen des redlichen Verkehrs den Vergleich nicht geschlossen hätten. Diese Beurteilung versagt nur dann, wenn die Parteien erkennbar über die beim Vergleichsabschluß bestehende und zu erwartende Gestaltung der Schadensfolgen hinaus haben Vor Sorge treffen wollen. Eine so weitgehende Absicht ist aber nicht zu vermuten; sie folgt auch nicht aus allgemeinen und vordruckmäßigen Erklärungen.

Diesen Grundsätzen, an denen festzuhalten ist, wird die Stellungnahme des Berufungsrichters nicht völlig gerecht. Es ist nicht entscheidend, ob die Parteien im Zeitpunkte des Vergleichs die Heilung im wesentlichen als beendet angesehen haben. In jener grundsätzlichen Entscheidung des Reichsgerichts handelt es sich insoweit nur um eine Behauptung, die als wesentliches Anzeichen dafür erachtet wurde, daß die dortigen Parteien mit einem begrenzten Schadenskreis ge-

rechnet hatten. Wenn daher der Berufungsrichter den Inhalt des Schreibens des Ehemanns S. vom 30. Juli 1935 deshalb für entscheidend hält, weil darin zum Ausdruck komme, daß die Klägerin ihre Heilung noch nicht für abgeschlossen halte, so ist dies nicht zu billigen. Das Schreiben kann nur dann erheblich sein, wenn sich aus ihm ergibt, daß die Klägerin schlechthin alle, auch die nicht übersehbaren und vorgestellten Schadensfolgen in den erstrebten Vergleich einbeziehen und insoweit bewußt jede Gefahr übernehmen wollte. Eine so weitgehende Auslegung, wie sie der Berufungsrichter dem Schreiben geben will, muß aber als unmöglich bezeichnet werden. Wenn auch zum Ausdruck kommt, daß die Klägerin „das volle Risiko für die Zukunft“ trage, so liegt dieser Auffassung doch eine bestimmte, im einzelnen umschriebene Vorstellung der vorhandenen und noch zu erwartenden Beschwerden zugrunde. Deshalb kann, ebensowenig wie bei den üblichen förmlichen Abfindungserklärungen, mangels einer dies eindeutig aussprechenden Erklärung nicht als Absicht der Klägerin angenommen werden, Schadensfolgen, die über diese Vorstellung und über jede Vorstellbarkeit überhaupt hinausgehen, in die vergleichsmäßige Regelung einzubeziehen. Daß die Versicherungsgesellschaft anderer Auffassung war, erhellt in keiner Weise. Die Möglichkeit einer beschränkten Auslegung des Verzichts ist aber dann nicht von vornherein auszuschließen. Hierbei ist von Bedeutung, daß das Schreiben vom 30. Juli 1935 im Rahmen der schwebenden Vergleichsverhandlungen ergangen ist, die darin enthaltenen Mitteilungen über die noch bestehenden Unfallfolgen also zweckbestimmt erscheinen. Dann kann aber fraglich sein, ob die Parteien tatsächlich diese Angaben und nicht, wie die Klägerin behauptet hat, die Sachlage zugrunde gelegt haben und nur zugrunde legen konnten, wie sie von den Sachverständigen Professor M. und Professor B. in jenem Zeitpunkte beurteilt worden ist. Danach bestanden vom chirurgischen Standpunkt aus keine Unfallfolgen mehr; die infolge der Schreckwirkung eingetretenen nervösen Erscheinungen sollten binnen eines Jahres nach dem Unfall abklingen. Ergibt sich nun bei näherer Prüfung, daß sich die Parteien auf der einen oder anderen Grundlage bestimmte Vorstellungen über die Zukunftsentwicklung der Unfallfolgen beim Vergleichsabschluß gemacht haben, so bedarf es weiter der Feststellung, wie sich die Unfallfolgen danach tatsächlich entwickelt haben. Die Klägerin hat in dieser Hinsicht behauptet, bei einem

nach dem Vergleichsabschluß im Februar 1936 vorgenommenen ärztlichen Eingriff seien als Unfallfolgen schwere Verwachsungen festgestellt und entfernt worden; die Untersuchung der ausgeschnittenen Reststücke habe ergeben, daß eine durch den Unfall bedingte schwere Lymphangitis mit fortschreitenden inneren Entzündungsherden im Gewebe vorliege, die einen Zustand inneren Siechtums mit ständigen Schmerzen, Fieber und der Notwendigkeit weiterer Eingriffe herbeigeführt hätten. Da diese Behauptung einen sowohl von dem Inhalt des Schreibens vom 30. Juli 1935 als auch von dem damaligen Sachverständigenbefund völlig abweichenden unfallbedingten Krankheitsverlauf als möglich erscheinen läßt, muß in eine nähere Untersuchung darüber eingetreten werden, ob nicht doch die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Beschränkung der Tragweite des Vergleichs auf die bei seinem Abschluß vorgestellten und vorstellbaren Unfallfolgen geboten ist.

Der Berufungsrichter hat hiernach den die angeführte Rechtsprechung des Reichsgerichts beherrschenden Rechtsgrundsatz verkannt und deshalb die für eine Beurteilung des Vergleichs unter diesem Gesichtspunkte wesentlichen Feststellungen zu treffen unterlassen.